

Fr. Gauß

J



Wehrpaß

Heer

Meffen & Co., Nationaler Werbe-Verlag, Berlin SW 61  
Neudruck Februar 1939

noch I. Angaben zur Person

10	Schulbildg. (nur Abshluß)	Volkshochschule Kl. II	
11	Kenntnisse in Fremd- sprachen*)		
12	Berufliche, techn. oder sportl. Be- fähigungs- nachweise **)		
13	Anschrift der nächsten Ange- hörigen  (nur im Kriege auszufüllen)	Vor- und Zuname:	Schreiner, Carl
		Verwandi- schaftsgrad:	Sohn
		Ort:	Freiburg
		Strasse, Gebäude- teil, ggf. Untermieter der:	Kr. Villmünd

Nachträge

\*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.  
\*\*) Kraftfahren, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Fliegen, Motors, Funken, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.

IIa. Musterung

Gemustert ärztlich untersucht	} als <b>Wehrpflichtiger</b> (Dienstpflichtiger, Freiwilliger)	Wehrbezirkskommando, Truppenteil, Konsulat		Tag, Monat, Jahr
		<b>Wehrbezirkskommando Auriach</b>	<b>19. Okt. 1939</b>	
I				
II				
III				
<b>Entscheid</b>				
		Tauglichkeitsgrad	Wehrdienstverhältnis	
		<b>K. V.</b>	<b>Ersatzreserve I</b>	
I	Der Landrat in <b>St. Gallen</b> , <b>V. J. J. J.</b>	Unterschriften	Wehrbezirkskommandeur <b>J. A.</b>	
II				
III				

## Inhalt

	Seite
I. Angaben zur Person . . . . .	3
II. Musterung und Aushebung . . . . .	5
III. Reichsarbeitsdienst . . . . .	8
IV. Aktiver Wehrdienst . . . . .	11
V. Wehrdienst im Beurlaubtenstande . . . . .	36
Bestimmungen . . . . .	52

Dieser Wehrpaß hat 52 Seiten  
(Zweiundfünfzig Seiten)

Fälschung und mißbräuchliche Benutzung  
dieses Wehrpasses werden unter den ge-  
setzlichen Voraussetzungen nach §§ 267-70  
RStGB bestraft.

1  
Wehnummer

*Ämter 12/87/1/4*

Name des Paßinhabers

*Erich Julius Janssen*  
(Vorname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Erkennungsmarke: *1/G. A. B. (mot) 90*

*-3848-*

Nummer  
des Arbeitsbuches

*107 Wi 4296*

Nummer  
der Erkennungsmarke  
(im Kriege)

*1. Inf. Div. 15. 157*  
*10996*

*Ämter*  
(Dienstort des Wehrbezirkskommandos)

den

*19. Okt. 1930*  
(Tag, Monat, Jahr)



Dienststempel

*W. Janssen*

Hptm. und Leiter des  
Wehrmeldeamts

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)



*Friedrich Janssen*

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers — Rufname, Familienname)

I. Angaben zur Person

1	Familienname	Janssen
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	Friedrich <sup>querey</sup> Wilhelm
3	Geburts-tag, -monat, -jahr	24 Januar 1912
4	Geburtsort, Verwaltungsbezirk (z. B. Kreis, Reg. Bezirk)	Jever Oldenburg
5	Staatsangehörigkeit (auch frühere)	Preussisch Reich
6	Religion	evangel.
7	Familienstand	ledig <i>verh.</i>
8	Beruf (nach Berufsverzeichnis) <small>Streichung bescheinigt</small>	erlemt Landwirt <i>Landwirt</i>
9	Vater	Johann Janssen (Rufname, Familienname)
	Mutter	Emma Janssen (Rufname, Familienname)
	Beruf (nach Berufsverzeichnis)	Landwirt (Mädchenname)
	(wenn verstorben: † und Sterbejahr)	(wenn verstorben: † und Sterbejahr)

noch **IV. Aktiver****Ausbildung** (auch im Kriege)

Mit der Waffe

Gewehr 98 k, Pistole 08/38,  
 L. M. G. 34/42, Signalfüßgewehr,  
 Granatwerfer 5 cm, M. K.,  
 Granatwerfer, Stiel- u.  
 Fehlgewehr,

**Wehrdienst****Ausbildung** (auch im Kriege)

Sonstige Ausbildung, Lehrgänge

Führen v. Boot

Abzeichen usw. (auch im Kriege)



noch IV. Aktiver

Nachträge

"H. 4. Bl. 41/E. 613"

~~UK-Stellung beibehalten mit~~  
Verfügung *Aiv. Kdo. z. G. T. 4.10. 42. Gdt. II. G. Tgl. Nr.*  
nach ärztlicher Untersuchung und Belehrung *3830/42*  
über Spionage, Sabotage, Landesverrat *Idm. 1. G.*  
Wahrung des Dienstgeheimnisses, Wehr-  
überwachung, Fürsorge und Versorgung, *70.8.42*  
Heilbehandlung entlassen **24. Aug. 1942**

26

nach *R. L. G. Curisch*

Wehrdienstverhältnis:

Datum: **Lüneburg 24. Aug. 1942**



*Kegewitz*  
Oberleutnant u. Komp.-Führer

Wehrdienst

Nachträge

Lüneburg, den 24. Aug. 1942

Entlassungsfähig

*H. O.* keine Behandlung nötig erforderlich.

Truppenarzt beim

Cand.-Schützen-Inf.-Btl. 10

noch

26

*Kegewitz*  
Stabsarzt



noch IV. Aktiver

Im Kriege: Verwundungen und ernstere Krankheiten

Tag, Monat, Jahr	Art	Truppenteil, Kriegsschauplatz
---------------------	-----	-------------------------------

Seit dem 27.9.44	bei	Richthofen
(Mittelholland)		verwundet.

i. V. *W. Meyer*  
Oberleutnant

29

Wehrdienst

Nachträge

Oldenburg d. 9.6.40

A 14 B 39 A 70 A 72x A 75 II

K. v.

*Stuehler*

Oberstabsarzt

Truppenarzt

b. Inf. Erj. Batt. 154

30

1876 41

Truppenarzt b. Inf. E. B. 377

A 14 B 39 A 70 A 72 F A 75 R

B 58

K. v.

*Meyer* Stabsarzt

### V. Wehrdienst im

Obergeführt in die Reserve <sup>7</sup> (I oder II)  
Erfahreserve

31

am 25. August 1942  
(Tag, Monat, Jahr)

von Wehrmeldeamt Durchsch.  
(Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)



Obergeführt in die Landwehr (I oder II)

32

am .....  
(Tag, Monat, Jahr)

von .....  
(Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)



Obergeführt in den Landsturm (I oder II)  
(nur unter den Voraussetzungen des § 6 des Wehrgesetzes)

33

am .....  
(Tag, Monat, Jahr)

von .....  
(Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)



### Beurlaubtenstände

Beförderungen und Ernennungen \*)  
(auch im Kriege)

Mit Wirkung vom

Befördert oder ernannt zum

34

\*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unteroffizier, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

Blutgruppe A

Größenangaben

38 Gasmaske 2

Stahlhelm 54

Mütze 52

Stiefel 29 - 6

Nachträge

(nachträglich eingefügte Seiten sind hier mit Datum und Seitenzahl zu beschriften)

39 Entlassungsgeld im Betrage von 50 RM  
ausgezahlt.

Entlassungsgeld nicht ausgezahlt, weil  
Marschanzug nicht ~~abgegeben~~ ~~abgegeben~~ ~~abgegeben~~  
abgegeben.

Entlassungsgeld nicht zuständig.  
Lüneburg, 24. Aug. 1942  
Komp. 278. E. Btl. 10  
*Jagowal*  
Oberleutnant u. Komp.-Führer

Entlassungsgeld  
im Betrage von 50.- RM. ausgezahlt

Murich, den 27. August 1942



Wehrmeldeamt Murich  
*H. D.*  
*Geupmann*

## Bestimmungen

1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen während der ganzen Dauer der Wehrpflicht einschl. der Reichsarbeitsdienstpflicht.
2. Der Wehrpaß ist sorgfältig aufzubewahren. Er darf mit Kriegsbeorderung, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz auf Verlangen nur den Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-~~ff~~, des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden des Reiches und der Länder und dem Betriebsführer, ohne Kriegsbeorderung, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz nur den Dienststellen der Partei und deren Gliederungen sowie den Dienststellen der Technischen Nothilfe vorgezeigt oder vorübergehend überlassen werden.  
In das Ausland darf der Wehrpaß sowie Kriegsbeorderung, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz nicht mitgenommen werden. Bei Auslandsreisen über 60 Tage ist der Wehrpaß an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben.
3. Der Wehrpaß ist zu jedem dienstlichen Erscheinen bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle, bei der Einstellung, zu Einberufungen, Wehrversammlungen und Übungen mitzubringen. Schriftlichen An- und Abmeldungen ist er beizufügen. Übersendung in eingeschriebenem Brief wird empfohlen.

4. Der Wehrpaß ist eine öffentliche, nicht übertragbare Urkunde. Wer seinen Wehrpaß fälscht oder verpfändet, macht sich strafbar.  
Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-~~ff~~ und des RAD., die Kreispolizeibehörden und die Konsulate vorgenommen werden. Dem Wehrpflichtigen ist jede eigenmächtige Eintragung, Streichung oder Rasur im Wehrpaß verboten.
5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.  
Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Bei nachweisbar schuldlosem Verlust erfolgt gebührenfreie Ausstellung.
6. Jeder Wehrpaßinhaber muß dauernd schriftlich erreichbar sein. Er ist daher verpflichtet, im Frieden binnen 1 Woche, im Krieg innerhalb 48 Stunden dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt seines dauernden Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden
  - a) jeden Wechsel der Wohnung oder des dauernden Aufenthaltsortes innerhalb des Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks,
  - b) den Antritt und die Beendigung einer Reise oder Wanderschaft, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird.

c) die Aufnahme und Beendigung einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsortes, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als 14 Tage, aber nicht länger als 60 Tage dauern wird,

d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

Verlegt der Wehrpaßinhaber seinen dauernden Aufenthaltsort in einen Ort außerhalb seines bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks, so hat er sich innerhalb obiger Fristen bei der bisher zuständigen Wehrersatzdienststelle ab- und bei der neu zuständigen anzumelden. Diese An- und Abmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Wehrpflichtiger eine Arbeit außerhalb des bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks aufnimmt, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauert, und er hier eine Wohnung oder Schlafstelle bezieht, auch wenn die Wohnung am bisherigen dauernden Aufenthaltsort beibehalten wird.

Ferner ist jede Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt von Kindern, Tod nächster Angehöriger, Berufswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes) dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt innerhalb obiger Fristen zu melden.

7. Auch Wehrpflichtige der Ers.Res. II und Ldw. II unterliegen der Wehrüberwachung.
8. Gesuche, Meldungen und Beschwerden hat der Wehrpflichtige d. B. ausschließlich bei seinem zuständigen Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt einzureichen. Es ist verboten, sich in dienstlichen Angelegenheiten an Kommando- und Behörden des Reichs unmittelbar zu wenden.
9. Der Wehrpaß ist nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis vom Inhaber zeitlebens aufzubewahren. Eintragungen werden dann nicht mehr vorgenommen.

**Wichtige Anordnung!**

1. Wehrpflicht im Kriege:  
Innerhalb 48 Stunden nach 1 Woche
2. Wehrpflichtige der Ersatzreserve II und Ersatzreserve III  
haben in Wehrzeit-erkrankung  
3. Jeder Wehrpflichtiger muß darüber schriftlich  
erklären können.